



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 17.12.2019, Zahl 900-2/1-2019, des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 17.12.2019, Zl. 900-2/1-2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.931.400,00
Aufwendungen:	€ 2.665.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 59.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.556.300,00
Auszahlungen:	€ 2.619.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 63.000,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,-

§ 4

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Andreas Grabuschnig